

§ 129 HmbStVollzG
§ 123 HmbJStVollzG
§ 96 HmbUVollzG
§ 108 HmbSVVollzG
§ 48 HmbJAVollzG
§ 22 StVollstrO

Vollstreckungsplan

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. *12* /2026 vom *15. 05.* 2026
(Az. 4431/1)

I. Allgemeines

Der Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten der Freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbehörde ist die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Justizvollzug und Recht, Abteilung Justizvollzug.

Vollzugsdauer ist die Zeit, die die verurteilte Person vom Tage der bevorstehenden Aufnahme in die zuständige Vollzugsanstalt an im Justizvollzug zuzubringen hat (§ 23 StVollstrO).

II. Vollzugsanstalten

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –
mit Teilanstalt für Frauen

Dweerlandweg 100
22113 Hamburg
Telefon 040 428 878 – 0
Telefax 040 428 878 221
ivabwpoststelle@justiz.hamburg.de

2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 488
ivafbpoststelle@justiz.hamburg.de

3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor
– Anstalt des offenen Vollzuges –

Am Glasmoor 99
22851 Norderstedt
Telefon 040 428 858 – 0
ivagmpoststelle@justiz.hamburg.de

4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
– Anstalt des offenen und geschlossenen Vollzuges –
mit Teilanstalt für Jugendarrest

Hinterbrack 25
21635 Hahnöfersand
Telefon 040 428 36 – 0
Telefax 040 428 36 204
jvahspoststelle@justiz.hamburg.de

5. Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –
mit Außenstelle Bergedorf

Suhrenkamp 92
22335 Hamburg
Telefon 040 428 001 – 0
Telefax 040 428 001 560
jvafbpststelle@justiz.hamburg.de

Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
Außenstelle Bergedorf

Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg
Telefon 040 428 91 2519
Telefax 040 428 91 2986
jvafbpststelle@justiz.hamburg.de

6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg
– Anstalt des geschlossenen Vollzuges –

Holstenglacis 3
20355 Hamburg
Telefon 040 428 29 – 0
Telefax 040 428 29 345
uhpoststelle@justiz.hamburg.de

III. Aufsichtsbehörde

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Justizvollzug und Recht
Abteilung Justizvollzug
Drehbahn 36
20354 Hamburg
Telefon 040 428 43 – 0
Telefax 040 427 313 245
poststelle@justiz.hamburg.de

IV. Zuständigkeiten

Es sind einzuweisen für den Vollzug von

Untersuchungshaft			
	Männliche Verhaftete	Unter 21 Jahre	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Ab 21 Jahre	Untersuchungshaftanstalt In geeigneten Fällen: JVA Billwerder
	Männliche Verhaftete	Ab 21 Jahre, wenn diese mit Umsetzung in Strafhaft in die Zuständigkeit der Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg fallen würden	
	Weibliche Verhaftete		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen In geeigneten Fällen: Untersuchungshaftanstalt
Freiheitsstrafe			
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer bis zu drei Jahren und sechs Monaten	JVA Billwerder
	Männliche Verurteilte	Mit einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren und sechs Monaten	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184l, 232, 232a oder 233a StGB	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Verurteilung nach den im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB erfassten	JVA Fuhlsbüttel

		Straftaten oder nach §§ 232, 232a oder 233a StGB, die während eines vorangegangenen vor höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzuges zu verbüßen war oder eine solche Verurteilung innerhalb von höchstens fünf Jahren vor Strafantritt rechtskräftig geworden ist	
	Männliche Verurteilte	Mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen in geeigneten Fällen: Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Verurteilte	Mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche und weibliche Verurteilte	Bei Eignung für den offenen Vollzug.	JVA Glasmoor
	Männliche Verurteilte	Strafgefangene der JVA Billwerder, die wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Freiheitsstrafe/ Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gemäß §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184i, 232, 232a oder 233a StGB zu verbüßen haben oder wenn ein entsprechender Vorwurf nach Strafantritt rechtshängig wird oder wenn die Rechtshängigkeit erst nach Strafantritt bekannt wird	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Strafgefangene der JVA Billwerder, die wegen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung eine Freiheitsstrafe/ Restfreiheitsstrafe wegen einer Verurteilung gemäß §§ 174 bis 180	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

		oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB zu verbüßen haben oder wenn ein entsprechender Vorwurf nach Strafantritt rechts-hängig wird oder wenn die Rechtshängigkeit erst nach Strafantritt bekannt wird	
	Männliche Verurteilte	Erst- oder zweitinhaftierte Straf- gefangene über 30 Jahre mit besonderer Betreuungsbedürftigkeit mit Zustimmung der Sozialtherapeutischen Anstalt	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Verurteilte	Strafgefangene nach Auswahl- verfahren gemäß § 13 Absatz 2 HmbStVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
Ersatzfreiheitsstrafe			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Im Anschluss an eine Freiheits- strafe	In die jeweils für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt
	Männliche Verurteilte	Wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist	JVA Billwerder In geeigneten Fällen: Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche und weibliche Verurteilte	Bei Eignung für den offenen Vollzug	JVA Glasmoor
Sicherungsverwahrung			
	Männliche Verurteilte		JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Untergebrachte gemäß § 12 HmbSVVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Verurteilte	Bei Eignung für den offenen Vollzug	JVA Glasmoor

	Weibliche Verurteilte		Einzelfallentscheidung Einrichtung außerhalb Hamburgs
Jugendstrafe			
	Männliche, jugendliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand
	Männliche, jugendliche Verurteilte	Mit angeordneter oder vorbehal- tender Sicherungsverwahrung	JVA Hahnöfersand
	Männliche, jugendliche Verurteilte	Jugendstrafgefangene nach Aus- wahlverfahren gemäß § 14 Ab- satz 2 HmbJStVollzG	JVA Hahnöfersand
	Weibliche, jugendliche Verurteilte		JVA Vechta/Niedersachsen Bei Herausnahme aus dem Jugendvollzug: JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Weibliche, jugendliche Verurteilte	Bei Eignung für den offenen Voll- zug	JVA Vechta/Niedersachsen
	Männliche, jugendliche Verurteilte	Bei Eignung für den offenen Voll- zug	JVA Hahnöfersand – Jugendvollzug – offener Bereich Bei Herausnahme aus dem Jugendvollzug: JVA Glasmoor
	Männliche, jugendliche Verurteilte	Bei Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 bis 184e oder 184i bis 184k StGB nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche, jugendliche Verurteilte	Bei Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 180a, 181a, 184f, 184g, 184i, 232, 232a oder	JVA Fuhlsbüttel

		233a StGB nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug	
	Männliche, jugendliche Verurteilte	Bei anderweitiger Herausnahme aus dem Jugendvollzug	JVA Billwerder oder JVA Fuhlsbüttel Maßgeblich für die Zuständigkeit ist, in welcher Anstalt eine Qualifizierungsmaßnahme für die betreffende Person angeboten wird
Jugendarrest			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Jugendarrest
Strafarrest (§ 9 Wehrstrafgesetz)			
	Weibliche Verurteilte		JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verurteilte	Erwachsene sowie Jugendliche, die sich für eine Unterbringung nach Jugendvollzug nicht eignen	JVA Billwerder
Sonstige Freiheitsentziehungen			
	Weibliche und männliche Personen	Gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene	Untersuchungshaftanstalt
	Männliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft	JVA Billwerder – Teilanstalt für Frauenvollzug

			In geeigneten Fällen: Untersuchungshaftan- stalt
	Weibliche und männli- che Perso- nen	Unterbringung von gemäß §§ 13 ff. des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ord- nung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genom- mene Personen	Untersuchungshaftan- stalt

1. Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abweichend von den Vorschriften der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) finden die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gem. § 7 HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Abschnitt V. oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

2. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Jugendvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

VI. Zuständigkeit bei trans*-, intergeschlechtlichen und non-binären Personen und Personen mit offenem/diversen Geschlechtseintrag

Die Zuweisung von trans*-, intergeschlechtlichen und non-binären Personen und Personen mit offenem/diversen Geschlechtseintrag erfolgt im Einzelfall nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und Durchführung einer Fallkonferenz unter Berücksichtigung des einschlägigen Handlungsleitfadens und der weiterhin maßgeblichen Zuweisungskriterien.

VII. Verlegungsrichtlinien

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln

- die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gemäß § 15 Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und § 16 Absatz 1 und Absatz 3 HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten im Jugendarrest
- von Untergebrachten gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 HmbSVVollzG
- von Untersuchungsgefangenen gemäß § 8 HmbUVollzG.

2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Strafgefangene und Untergebrachte

Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männlichen und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug.
- 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen Vollzug.
- 2.4 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung und im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug.
- 2.5 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung und Rückverlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. War die Untersuchungshaftanstalt Entsendeanstalt, sind die Gefangenen in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurückzuverlegen.
- 2.6 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erwachsenen männlichen Gefangenen nach Aufnahmeverfahren (§ 13 Absatz 2 HmbStVollzG).
- 2.7 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erst- oder zweitinhaftierten betreuungsbedürftigen männlichen Strafgefangenen über 30 Jahre.
- 2.8 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Rückverlegung oder Verlegung von erwachsenen männlichen Gefangenen und Untergebrachten in den „Regelvollzug“. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt bzw. bei direkt aufgenommenen Gefangenen und Untergebrachten in die sachlich zuständige Anstalt.
- 2.9 die Leitung der JVA Hahnöfersand zur Rückverlegung von männlichen Jugendstrafgefangenen in den „Regelvollzug“.
- 2.10 einvernehmlich die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in den Übergangsvollzug der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg.
- 2.11 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.
- 2.12 bei Verlegungen von Gefangenen in oder aus außerhamburgischen Anstalten außerhalb vertraglicher Vereinbarungen entscheidet die Leitung der aufnehmenden oder abgebenden Anstalt über das Vorliegen der Verlegungsvoraussetzungen, die Abteilung Justizvollzug über die Abweichung vom Vollstreckungsplan.
- 2.13 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs. Verlegungen zwischen den

Anstalten des geschlossenen Vollzuges kommen insbesondere zur Aufnahme oder Fortführung von Qualifizierungsmaßnahmen und entlassungsvorbereitenden Maßnahmen in Betracht.

In streitigen Fällen ist die Abteilung Justizvollzug auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen zu beteiligen. Bei Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug ist bis zur Klärung die Entscheidung der abgebenden Anstalt bindend.

3. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Untersuchungsgefangene

- 3.1 Die Leitung der Untersuchungshaftanstalt trifft die Entscheidung über Verlegungen von männlichen Untersuchungsgefangenen in die JVA Billwerder.
- 3.2 Über Rückverlegungen von Untersuchungsgefangenen entscheidet die Leitung der JVA Billwerder.

VIII. Schlussvorschrift

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen und Untergebrachten, wenn keine Verlegungsgründe nach § 15 HmbStVollzG, § 16 HmbJStVollzG und § 13 HmbSVVollzG bestehen.

IX. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt sofort in Kraft und ersetzt die AV Nr. 9/2026 vom 26. März 2026 (4431/1) zu § 129 HmbStVollzG, § 123 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 108 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG und § 22 StVollstrO.

Hamburg, den 15.5.2026



Jakob Nicolai